

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 72.

Mittwoch 12. September

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw

(An die Gemeinderäthe).

Nach der Ministerialverfügung vom 30. Juli 1849 betreffend die Vergütungstare bei Militär-Quartierverpflegung Reg. Blatt von 1849 S. 353 ist die aus den Militärkosten den Gemeinden leistende Vergütung für die Verpflegung der kürzlich einquartierten Unteroffiziere und Soldaten des württembergischen Militärs bei der Verabschiedung des Etats mit den Ständen auf das Jahr 1848/49 statt seitheriger 18 fr. auf 20 fr. für den Mann auf einen Tag in der Art festgesetzt worden, daß für das Frühstück 4 fr. für das Mittagessen 12 fr. und für das Abendbrot 4 fr. gerechnet werden. Diese Sätze sind vorerst auch auf das Etatsjahr 1849/50 anzuwenden.

Um nun den Mehrbetrag der Vergütung von täglichen 2 fr. für das vom 1. Juli 1848 bis zum Erscheinen jener Verfügung am 7. August 1849 von den Gemeinden geleisteten Quartier für die Amtskorporation, welche bei der künftigen Amtsvergleichung die durch Nro. 58 dieses Blatts bekannt gemachte höhere Vergütung leisten wird, berechnen und bei dem K. Kriegsministerium eingeben zu können, werden die Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden, angewiesen, genaue Verzeichnisse über diesen Mehrbetrag der Quartiervergütung von täglichen 2 fr. längstens bis 19. dieses Monats an die Amtspflege unfehlbar einzusenden, in welchen die Tage des Quartiers, die Zahl der Mannschaft und das Regiment, auch wo

möglich die Compagnie oder Schwadron, zu welcher die verpflegte Mannschaft gehörte, anzugeben sind.

Da die Verzeichnisse der am 20. d. M. hier stattfindenden Amtsversammlung zur Prüfung zu übergeben sind, so könnten später einkommende Verzeichnisse nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 10. Sept. 1849.

K. Oberamt.
Smelin.

Calw

(Aufsindung eines Leichnams).

Am letzten Sonntag Abends wurde zwischen Liebenzell und Dornbach ein unbekannter Leichnam aus der Ragold gezogen, welcher nach dem Ergebnis der Besichtigung etwa 8 bis 10 Tage im Wasser gelegen zu sein scheint. Der Leichnam maß ungefähr fünf Fuß, sechs Zoll, Alter: ungefähr 26 Jahre; Körper: untersezt, kräftig, sehr muskulös; Haare: braun, ohne Bart. Die Kleidung des Todten bestand in einem grauen, abgetragenen Oberrock mit schwarzen, hornernen Knöpfen, schwarzem, locker umschlungenem seidnem Halstuch, dunkelblauer tuchener Weste mit gelben, aufgedruckten Sternen, rothen gepreßten Hosenträgern mit schwarzen Blumen und elastischen Enden, grau tuchenen zerrissenen Bein Kleidern, sehr zerrissenen Halbstiefeln mit ganz zerrissenen Sohlen, leinenen zerrissenen Strümpfen ohne Namen und einem alten leinenen ebenfalls nicht bezeichneten Hemd. — Dem Entseelten wurden nachstehende bei dem Schultheißenamte Dornbach hinterlegte Gegenstände abgenommen: ein leerer Geldbeutel von Perlen, ein Rasiermesser, zwei goldene Ohrenringe von

übrigens geringem Werth, ein Sacktuch und ein Kamm.

Es ergeht nun an sämtliche Polizeibehörden und überhaupt an alle diejenigen, welche über die Individualität des Todten irgend eine Auskunft zu ertheilen im Stande sind, die dringende Aufforderung, dem Oberamt schleunige Mittheilung hiervon zu machen.

Den 11. Sept. 1849.

K. Oberamt.
Smelin.

Sommenhardt.

(Wiederholter Wiesenverkauf).

Da sich am 1. d. M. zu der Wiese des Jakob Schroth dahier im Teinachthal kein Kaufs Liebhaber gezeigt hat, so wird solche am

Mathäusfeiertag den 21. d. M.

Mittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zum zweitenmal dem Verkauf ausgesetzt, wozu Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Den 8. Sept. 1849.

Schultheißenamt.
Dittus.

Schmieh.

(Wiederholter Liegenschaftsverkauf).

Der am 3. d. M. dahier stattgehabte Haus- und Güterverkauf des gewesenen Amtsboten Kern von hier lieferte kein günstiges Resultat, weshalb ein abermaliger Verkauf der in dem Calwer Wochenblatt Nro. 63 näher bezeichneten Objekte am

Donnerstag den 30. Sept. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Gemeinderathszimmer stattfinden wird.

Um rechtzeitige Bekanntmachung bittet

die wohlwollenden Ortsvorstände geziemend

Den 8. Sept. 1849.

Schultheiß Rentschler.

M e r f l i n g e n.

(Bitte um milde Gaben).

Durch die in voriger Woche hier ausgebrochene Feuersbrunst, haben 3 Familien ihren vollen Erntesegen und fast alle ihre Fahrniß verloren, ohne irgend etwas versichert zu haben, Menschenfreunde, die von dem vielen, was ihnen in diesem Jahr bescheert worden ist, gerne etwas mittheilen, werden gebeten, ihre Gaben, in was immer sie bestehen mögen dem gemeinschaftlichen Amt, das für gewissenhafte Vertheilung derselben Sorge tragen wird, zukommen zu lassen.

Reppler, Pfarrer.

Schüle, Schultheiß.

M e r f l i n g e n.

Oberamts Leonberg.

(Danksagung).

Den Vörschmännschaften der benachbarten württembergischen und badischen Orten, die sich bei dem kürzlich vorgekommenen Brandunglück so zahlreich hier eingefunden, und so unermüdet thätig gezeigt haben, wird hiemit im Namen der gesammten hiesigen Einwohnerchaft der verbindlichste Dank abgestattet.

Gemeinderath:

Schultheiß Schüle.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubigeraufruf).

In nachgenannten Gantsachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

1) Johann Georg Schwämmle, Bauer in Oberkollbach,

Freitag den 26. Oktober d. J.

Vormittags 8 Uhr

zu Oberkollbach.

2) Leopold Schanz, Tagelöhner von Oberkollbach,

Freitag den 26. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr

zu Oberkollbach.

3) † Matthäus Hammann, Tagelöhner von Agenbach,

Montag den 29. Oktober d. J.

Vormittags 8 Uhr

zu Agenbach.

4) alt Johannes Schwämmle, Bauer von Simmozheim,

Montag den 5. November d. J.

Vormittags 8 Uhr

zu Simmozheim.

Den 4. Sept. 1849.

K. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

A g e n b a c h.

Oberamts Calw.

(Gebäude- und Güter-Verkauf).

Aus der Gantmasse des † Matthäus Hammann, Tagelöhners hier, wird die hienach bezeichnete Liegenschaft dem Verkauf ausgesetzt:

A. Gebäude:

Eine zweistöckige Behausung, Scheuer und Stallung unter einem Dach nebst Holzschopf mitten im Dorf,

B. Bau- und Wähefeld;

a) Agenbacher Markung:

2 $\frac{1}{8}$ Mrg. 5 $\frac{1}{2}$ Rth. im alten Hau,

2 Mrg. 1 Brtl. 7 Rth. ebendasselbst;

b) Oberkollwanger Markung:

4 Mrg. 1 Brtl. im Hau;

C. Gärten und Wiesen:

1 $\frac{1}{2}$ Mrg. 8 $\frac{1}{2}$ Rth. Baum- und Grasgarten beim Hause.

1 Mrg. 1 Brtl. etwa Wiesen beim Haldebrunnen,

1 Brtl. etwa Wiesen ebendasselbst, Oberkollwanger Markung;

1 Mrg. 2 Brtl. etwa Wiesen im Kleingethal, Wildbader Markung;

D. Wald:

2 Mrg. 6 Rth. Nadelwald im alten Hau.

8 Mrg. an 34 Mrg. Nadelwald beim Brunnenvasen.

Der Verkauf findet am

Montag den 24. September

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Gemeinderathszimmer statt.

Auswärtige, hier unbekannte Käufer, Liebhaber haben sich mit amtlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu

versehen, wenn sie beim Verkaufe zugelassen werden wollen.

Um gehörige Bekanntmachung obigen Verkaufs bittet

Den 26. August 1849.

Schultheiß Hammann.

Außeramtliche Gegenstände.

* E r n s t m ü h l. *

* (Kirchweihe). *

* Am nächsten Sonntag und *

* Montag ist bei mir Kirchweihe *

* und ist guter Kuchen, auch treff- *

* liches Getränk zu haben. Am *

* Montag ist Tanz-Unterhaltung, *

* wozu höflichst einladet *

* G. Weid *

* z. Anker. *

C a l w.

Ein Quantum Haar zum Düngen, hat billigst zu verkaufen

Fried. Wochele,

Rothgerber.

G e l d a n z u l e i h e n,

gegen gesetzliche Sicherheit:

250 fl. Pfleggeld bei Kaufmann Rentschler in Calw.

* R e n t h e i m. *

* Nächsten Samstag und Sonn- *

* tag ist bei mir guter Kuchen *

* zu haben. Auch spielt am näch- *

* sten Sonntag die Hammer'sche *

* Musik aus Calw bei mir, wozu *

* ich höflichst einlade. *

* D. Rößfle *

* z. Anker. *

C a l w.

Jakob Schlotterbeck hat gute und billige Mosttöcher zur verkaufen.

Liebenzell.
 (Obereß Bad).
 Künftigen Sonntag Nach-
 mittag ist aus Anlaß der Kirch-
 weihe Musik in meinem
 Saal. Für Gäste, welche
 sich bei dieser Unterhaltung nicht
 betheiligen wollen, ist noch eine
 Anzahl weiterer Zimmer bereit.
 — Unter Zusicherung guter
 Bedienung empfiehlt sich zu
 zahlreichem Besuche angelegent-
 lichst
 Den 10. Sept. 1849.
 E. W. Liesching.

Calw
 Auf Verlangen meiner auswärtigen
 Jagd- und Schützenfreunde zeige ich
 hiemit an, daß mein Niederländer Pul-
 ver nunmehr angekommen ist.
 Demmler, Konditor.

Zavelstein.
 Nächsten Samstag und Sonn-
 tag ist guter Kuchen bei mir
 anzutreffen, wozu ich meine gu-
 ten Freunde und Bekannte er-
 gebenst einlade.
 W. Schiler
 J. Lamm.

Calw
 Volks-Verein.
 heute Abend
 bei Bierbrauer Michael.

Euer Ruhm ist nicht fein!
 Der Aufsatz in No. 68 dieses Blat-
 tes „die Achter in Mannheim“ erzählt
 uns mit Wohlgefallen einen Auftritt,
 welcher einerseits zwischen württembergi-
 schen und bayrischen Soldaten, ander-
 eits aber zwischen preussischem Militär
 vorgefallen sein soll, und welcher lei-
 der einen neuen Beweis davon liefert,

daß wir nicht allein durch die Schuld
 der Fürsten, Kamarissen, Regierungen
 und Diplomaten, sondern auch durch
 diejenige der Demokraten noch weit
 von dem schönen Ziel der deutschen
 Einigkeit und Einheit entfernt sind.

Während nämlich der Berichterstat-
 ter von dem Lobe des herzlichen Empfangs
 der „bayrischen Brüder“ voll ist, zeigt
 er sich, bloß auf den täuschenden Grund
 der „überall? herrschenden Stimmung“
 höchst feindselig eingenommen gegen
 die Preußen, welche sich Abends
 auch in die Gesellschaft mischten, und
 welche mit einem allgemeinen „Hinaus“
 begrüßt worden seien. — Bei die-
 m von ihm so leidenschaftlich bethätigten
 und gepredigten Preußenhaß, ver-
 gisst er aber offenbar, daß wenn es
 je für ein Verbrechen gelten könnte,
 in Baden zu Wiederherstellung der
 Ruhe und gesetzlichen Ordnung mitge-
 wirkt zu haben, dieser Vorwurf auch
 die Württemberger, Bayern und noch
 manche andere Völkerstämme Deutsch-
 lands gleichmäßig treffen müßte. Es
 ist daher selbst von seinem Stand-
 punkt aus nicht billig, obigen Vor-
 wurf allein auf die Preußen zu über-
 wälzen.

Daß die so schändlich fortgesagten
 Preußen den unverdienten Schimpf
 nicht auf sich sitzen lassen wollten, kann
 nur natürlich gefunden werden; daß
 aber die genomme Satisfaktion und
 Gegenwehr in der beschriebenen Weise
 ausartete, sollte jeden biederen Deut-
 schen mit Betrübnis erfüllen, und rein
 unbegreiflich ist es vollends, wie der
 Berichterstat-ter am Schluß seine Freu-
 de darüber aussprechen kann, den
 Preußen den Rücken tüchtig geklopft
 und ihnen gezeigt zu haben, was
 Schwabenstreiche sind. Armes Deutsch-
 land, dessen Söhne in unseligem Par-
 teihaß sich verzehren!

E. 3.

Gesetz

über Bannrechte und dingliche Ge-
 werbsberechtigungen mit Ausschlie-
 ßungsbesugniß.

(Fortsetzung).

Art. 4. Für die Aufhebung der
 nicht unter Art. 3 begriffenen und
 durch privatrechtlichen Titel entstan-

denen, oder später durch solchen er-
 worbenen Bannrechte sind die Be-
 rechtigten, und zwar, wenn und so-
 weit der Werth der berechtigten Ge-
 werbsanlage zur Zeit der Verkündi-
 gung dieses Gesetzes hiedurch ver-
 mindert wird, mit der Hälfte dieses
 Minderwerthes nach Maasgabe der
 folgenden Bestimmungen zu entschä-
 digen.

Der Erbfall an sich begründet noch
 keinen privatrechtlichen Titel im Ein-
 ne des gegenwärtigen Artikels. Hin-
 sichtlich der Beweislast bleibt es bei
 den bestehenden Grundsätzen.

Art. 5. Die eine Hälfte dieser
 Entschädigung wird von der Staats-
 kasse, die andere von der Kasse der
 Gemeinde oder des Orts, worüber
 das Bannrecht sich erstreckt, geleistet.

Die letztere Kasse tritt namentlich
 in den Fällen an die Stelle der
 Verpflichtigen, wo die sämtlichen Gü-
 terbesitzer einer Gemeinde oder Orts-
 Markung, oder die Besitzer aller Gü-
 ter einer bestimmten Kulturart in der
 Markung, oder alle Einwohner, wel-
 che ein bestimmtes Gewerbe in der
 Gemeinde oder dem Orte, wenn auch
 gleich nur mit persönlichem Rechte,
 betreiben, gebannt sind.

Für Bannrechte jedoch, welche
 nur gegen die Besitzer einzelner Lie-
 genschaften, Gewände oder einzelner
 bestimmter dinglichen Gewerbe ge-
 richtet sind, haben die Pflichtigen
 selbst den nicht auf die Staatskasse
 fallenden Theil der Entschädigung
 zu leisten, sofern in diesen die Ge-
 meinde nicht freiwillig, ganz oder
 theilweise eintritt.

Zwischen mehreren entschädigungs-
 pflichtigen Besitzern von Liegenschaf-
 ten oder dinglichen Gewerben, des-
 gleichen zwischen mehreren Orten,
 über welche ein Bannrecht sich er-
 streckt, wird die von ihnen zu be-
 streitende Entschädigungssumme nach
 Maasgabe des Schadens vertheilt,
 welchen der Bannberechtigte durch
 die Aufhebung der Bannpflicht jedes
 einzelnen Besitzers oder Ortes erlei-
 det. (Zu vergl. Art. 8, Abs. 1).

Art. 6. Der Gewerbsinhaber,
 der für die Aufhebung des Bann-
 rechts nach Art. 4 eine Entschädi-
 gung wegen Werths-Verminderung

der betreffenden Gewerbsanlage fordern zu können vermeint, hat selches binnen der Frist von 90 Tagen, von Verkündung des Gesetzes an, dem Oberamte, in dessen Bezirke das bannberechtigte Gewerbe liegt, zu erklären.

Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Entschädigungsanspruches zur Folge. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese Versäumnis findet nicht statt.

Art. 7. Dem Oberamte ist binnen einer von ihm anzuberaumenden Frist eine gehörig begründete Erklärung des Gewerbeinhabers, welcher Entschädigung für das aufhörende Bannrecht anspricht, über den Betrag des von ihm behaupteten Verlustes abzugeben; auch hat ihm auf Verlangen der Gewerbeinhaber alle zur Wür-

digung seines Verlustes dienlichen Nachweise vorzulegen. Das Oberamt hat diese Erklärung, so wie die Nachweise zu prüfen, und etwaige Mängel durch den Gewerbeinhaber innerhalb einer weiteren kurzen Frist ergänzen zu lassen. Im Falle des Ungehorsams in der Uebergabe dieser Erklärung oder der erforderlichen Nachweise und beziehungsweise der Ergänzung derselben tritt auf die Dauer des Ungehorsams die Zinsberechnung aus dem Entschädigungskapitale (Art. 13) zum Nachtheile des Berechtigten außer Wirkung.

Die Erklärung des Berechtigten wird der entschädigungspflichtigen Finanzstelle und Gemeinde oder Pargelle, beziehungsweise den zur Entschädigung verbundenen Bannpflichtigen zur Gegenerklärung mitgetheilt,

und diesen die Einsicht der von dem Berechtigten vorgelegten Nachweise gestattet, sofort aber, wenn und soweit die Parteien in ihren Vorträgen einander widersprechen, der Versuch einer gütlichen Ausgleichung derselben vorgenommen.

Art. 8. Mißlingt der Vergleichsversuch, so wird sowohl die Entschädigungssumme, als die Verteilung derselben unter die einzelnen Orte oder Bannpflichtigen (in den Fällen, wo mehrere Orte oder Bannpflichtige mit einander für die Aufhebung eines Bannrechts Entschädigung zu leisten haben) durch sachverständige, rechtliche, bei der Sache selbst nicht theilhabende Schöher bestimmt.

(Fortsetzung folgt).

Calw, den 8. Sept. 1849.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen, alter	11 fl. 12 fr. 10 fl. 48 fr. 10 fl. 36 fr.
— neuer	10 fl. 30 fr. 9 fl. 47 fr. 9 fl. 24 fr.
Dinkel, alter	4 fl. 12 fr. 4 fl. 2 fr. 3 fl. 48 fr.
— neuer	3 fl. 48 fr. 3 fl. 40 fr. 3 fl. 30 fr.
Haber, alter	4 fl. 12 fr. 4 fl. 7 fr. 4 fl. — fr.
— neuer	3 fl. 6 fr. 2 fl. 56 fr. 2 fl. 42 fr.

p. Eimer

Roggen	fl. 54 fr. — fl. 50 fr.
Gerste	fl. 45 fr. — fl. 44 fr.
Bohnen	fl. 56 fr. — fl. 48 fr.
Wicken	fl. 48 fr. — fl. 42 fr.
Linsen	fl. — fr. — fl. — fr.
Erbsen	fl. — fr. — fl. — fr.

Aufgestellt waren:

5 Scheffel Kernen 37 Scheffel Dinkel 33 Scheffel Haber

Eingeführt wurden:

152 Scheffel Kernen 54 Scheffel Dinkel 52 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

44 Scheffel Kernen 3 Scheffel Dinkel 18 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffel	Preis	Scheffel	Preis	Scheffel	Preis
4	fl. 11 fr. 12	6	fl. 4 fr. 12	15	fl. 4 fr. 12
2	fl. 11 fr. 10	10	fl. 4 fr. 9	10	fl. 4 fr. 9
10	fl. 11 fr. —	10	fl. 4 fr. 6	6	fl. 4 fr. 6
14	fl. 10 fr. 48	10	fl. 4 fr. —	10	fl. 4 fr. —
4	fl. 10 fr. 42	16	fl. 3 fr. 48	3	fl. 3 fr. 6
6	fl. 10 fr. 40	10	fl. 3 fr. 45	13	fl. 3 fr. —
10	fl. 10 fr. 36	6	fl. 3 fr. 42	4	fl. 2 fr. 57
6	fl. 10 fr. 30	10	fl. 3 fr. 40	6	fl. 2 fr. 42
4	fl. 10 fr. 15	10	fl. 3 fr. 30	—	—
5	fl. 10 fr. 6	—	—	—	—
4	fl. 10 fr. —	—	—	—	—
4	fl. 9 fr. 48	—	—	—	—
6	fl. 9 fr. 42	—	—	—	—
8	fl. 9 fr. 40	—	—	—	—
18	fl. 9 fr. 30	—	—	—	—
4	fl. 9 fr. 24	—	—	—	—

Brottare: 4 Pfund Kernenbrot 9 fr. 4 Pf. schwarzes Brot 7 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 9 1/2 Loth.
Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kalbfleisch 7 fr. Hammelfleisch 7 fr. Schweinefleisch, unangezogen 9 fr. dito. abgezogen 8 fr.

Stadtschuldheissenamt. Schuld.